

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Romanshorn, 8590 Romanshorn
vertreten durch Stadtpräsident Roger Martin und Stadtschreiber Fabio Bottega
- nachfolgend "Stadt" genannt -

und der

EZO Eissportzentrum Oberthurgau AG, 8590 Romanshorn
vertreten durch Verwaltungsratspräsidentin Rahel Plüss und Inhaber sowie CEO Gregor Müller
- nachfolgend "EZO-AG" genannt -

betreffend

Betrieb Eissportzentrum Oberthurgau

I. Ausgangslage

1. Das am 27. Oktober 2001 eröffnete Eissportzentrum Oberthurgau wurde auf privater Basis initiiert und seither von der EZO Eissportzentrum Oberthurgau AG (EZO-AG) geführt. Die Stadt Romanshorn kaufte aufgrund der Volksabstimmung vom 15. April 2012 im Jahr 2013 die Liegenschaften und Einrichtungen ohne Mobiliar um den weiteren Betrieb des Eissportzentrums sicherzustellen, es regional stärker zu verankern und die Anlagen weiteren Nutzungsmöglichkeiten zu öffnen. Das Eissportzentrum wird wie bis anhin von der EZO-AG geführt. Der defizitäre Betrieb wird seither, da er einem öffentlichen Bedürfnis entspricht, von den Gemeinden der Region mit jährlichen Beiträgen unterstützt. Die Romanshorer Bevölkerung stimmte am 24. September 2017 einer Weiterführung der jährlichen Betriebsbeiträge zu.
2. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

II. Auftrag der Gemeinde an die EZO-AG

3. Die EZO-AG erbringt folgende Leistungen:
 - Betrieb einer Eissportanlage mit einem attraktiven und bedürfnisgerechten Angebot für Schulen und Öffentlichkeit, mindestens im Umfang nach Anhang I;
 - Unterstützung der Entwicklung eines breiten Eissportangebotes (z.B. Eiskunstlauf, Eisstockschiessen);
 - Betrieb eines öffentlichen Restaurants mit Catering und Übernachtungsmöglichkeiten;

Stadtkanzlei

Bahnhofstrasse 19, 8590 Romanshorn
Telefon +41 58 346 83 43, Telefax +41 58 346 84 50
kanzlei@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch

- Bereitstellen der Infrastruktur für die Durchführung von sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, auch während der eisfreien Zeit; unter Berücksichtigung der für Unterhaltsarbeiten notwendigen Zeiten.

Grössere Angebotsveränderungen und Anpassungen der Tarife für die Eisbenützung sind durch die Stadt vorgängig zu bewilligen. Für die Einwohner der beitragsleistenden Gemeinden sind vergünstigte Angebote für Schulen und öffentlicher Eislauf vorzusehen.

III. Finanzielle Abgeltung

4. Zur Erfüllung des Leistungsauftrags stellt die Stadt der EZO-AG die dafür benötigten Anlagen unentgeltlich zur Verfügung (Gebrauchslleihe).
5. Die politischen Gemeinden der Region leisten an den Gesamtunterhalt und den Betrieb jährliche Beiträge in der Höhe von maximal Fr. 300'000.– nach Anhang II. Die definitive Leistung der Beiträge ist von der Genehmigung der jeweiligen beschlussfassenden Organe abhängig.
6. Von den jährlichen Beiträgen fliessen Fr. 120'000.– als Defizitdeckung an die EZO-AG, zahlbar in zwei Raten per 1. Mai und 1. November. Weitere Fr. 30'000.– gehen an die EZO-AG zur Abgeltung des kleinen Unterhalts an Liegenschaften und Einrichtungen (max. Fr. 5'000.– pro Fall), zahlbar per 1. Mai. Über die Verwendung dieses Betrages ist gesondert Rechnung zu führen. Die Fr. 150'000.– übersteigenden Beiträge bleiben der Stadt für den Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen.
7. Die Abgeltung an die EZO-AG muss zusammen mit den selbst erwirtschafteten Mitteln sowie allfälligen Beiträgen von Dritten zur Finanzierung des laufenden Betriebs verwendet werden. Angebotserweiterungen sind anderweitig zu finanzieren.

IV. Einzureichende Unterlagen

8. Die EZO-AG reicht der Stadt termingerecht ein:
 - Budget bis einen Monat nach Beginn des neuen Geschäftsjahres;
 - Monatliche Berichterstattung über Geschäftsverlauf, Abweichungen zum Budget und Liquiditätsplan;
 - Provisorischer Jahresabschluss bis drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang sowie dem Nachweis über die erbrachten Leistungen;
 - Jahresbericht und Revisionsbericht nach Vorliegen, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.
9. Die EZO-AG gewährt der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten jederzeit Einblick in die Buchhaltung und die Leistungsdokumentation.

V. Vertragsdauer und -kündigung

10. Diese Leistungsvereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Mai 2023 bis 30. April 2028.

11. Beim Vorliegen wichtiger Gründe, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine Partei unzumutbar machen, kann die vorliegende Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist per 30. April jeden Jahres aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Wegfall oder Reduktion der Gemeindebeiträge gemäss Anhang II um mindestens 30 %;
 - Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs der EZO-AG;
 - Wesentliche Änderungen in der Organisation oder den Besitzverhältnissen der EZO-AG;
 - Wiederholte Verstösse gegen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages trotz schriftlicher Abmahnung;
 - Ablehnung von betriebsnotwendigen Grossreparaturen oder Ersatzanschaffungen durch die Stimmbürger der Stadt.

VI. Unterhalt, Erneuerungen und Änderungen

12. Zur Vornahme des grossen Unterhalts hat die EZO-AG der Stadt den Zugang zu den Gebäuden und Einrichtungen zu gewähren. Soweit es für die Ausführung der Unterhaltsarbeiten notwendig oder wenn Gefahr in Verzug ist auch unter Einstellung des Betriebs.
13. Die Stadt kann Erneuerungen, Änderungen und Unterhaltsarbeiten in der eisfreien Zeit vornehmen oder wenn sie für die EZO-AG zumutbar sind. Vorbehalten bleiben Situationen, die sofortiges Handeln erfordern. Bei der Arbeitsausführung ist Rücksicht auf den Eissportbetrieb und die EZO-AG zu nehmen.
14. Die EZO-AG kann Erneuerungen, Änderungen und Unterhaltsarbeiten, welche über den kleinen Unterhalt nach Ziff. 5 hinausgehen, nur vornehmen, wenn die Stadt schriftlich zugestimmt hat und die finanziellen Folgen abschliessend geklärt sind.

VII. Vermietung

15. Die Gebäude und Einrichtungen dürfen durch die EZO-AG weder vermietet noch verpachtet werden. Davon ausgenommen sind befristete Benutzungsverträge für
- Restaurant
 - kleine Teilbereiche wie Kabinen oder Abstellräume
 - Anlässe und Trainingslager
 - Hotelzimmer
 - Werbeflächen

Alle derartigen Verträge dürfen die Dauer der Leistungsvereinbarung gemäss Ziff. 10 nicht überschreiten.

VIII. Versicherungen

16. Die Versicherung der Gebäude und Einrichtungen ist Sache der Stadt.
17. Die EZO-AG hat für den Betrieb des Eissportzentrums eine umfassende Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschliessen.
18. Der Abschluss einer Betriebsunterbruchversicherung ist Sache der EZO-AG.

19.

IX. Schlussbestimmungen

20. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen der Parteien haben schriftlich zu erfolgen.
21. Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Regelung mit dem gleichen wirtschaftlichen Zweck. In gleicher Weise ist bei Vertragslücken zu verfahren.
22. Dieser Vertrag ist privatrechtlicher Natur. Gerichtsstand ist Romanshorn.

Romanshorn, 1. Mai 2022

Politische Gemeinde Romanshorn

Roger Martin
Stadtpräsident

Fabio Bottega
Stadtschreiber

EZO Eissportzentrum Oberthurgau AG

Rahel Plüss
Verwaltungsratspräsidentin

Gregor Müller
Inhaber und CEO

ANHANG I: Betriebszeiten Schulen / Öffentlichkeit

Öffnungszeiten für Schulen:

Fixe Reservierung für Schulen:

Montag: 8.00 – 09.30 Uhr und 13.30 – 14.45 Uhr
Mittwoch: 9.00 – 11.15 Uhr
Freitag: 13.30 – 14.45 Uhr

Spontanbesuche durch Schulen:

Dienstag: 9.15 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr
Freitag: 9.15 – 12.00 Uhr

Öffentlicher Eislauf:

Montag: 10.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 16.15 Uhr
Dienstag: 9.15 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.15 Uhr
Mittwoch: 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.15 Uhr
Freitag: 9.15 – 12.00 Uhr und 15.00 – 16.30 Uhr
Samstag: 13.30 – 16.00 Uhr
Sonntag: 8.30 – 10.30 Uhr nur „Knebeln“, und 13.30 – 16.00 Uhr

ANHANG II: Jährliche Betriebsbeiträge der Gemeinden fixiert auf Basis der Einwohnerzahlen des Jahres 2010.

<u>Gemeinde</u>	<u>Einwohnerzahl 2010</u>	<u>Beiträge in Fr.</u>
Amriswil	12'134	57'738.00
Arbon	13'512	64'295.00
Dozwil	640	3'045.00
Egnach	4'303	20'475.00
Hefenhofen	1'188	5'653.00
Horn	2'599	12'367.00
Kesswil	985	4'687.00
Roggwil	2'884	13'723.00
Romanshorn	9'699	46'151.00
Salmsach	1'303	6'200.00
Sommeri	516	2'455.00
Uttwil	1'751	8'322.00
Total der 12 Gemeinden	53'590	245'111.00
Standortbeitrag Romanshorn		45'000.00
Gesamttotal		290'111.00